

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 29. September 2022 folgende 8. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein beschlossen:

### **8. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein**

#### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein vom 15. Dezember 1986 in der Fassung der 7. Änderung vom 6. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 wird neu eingefügt:

"Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 6 wird neu eingefügt:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Stadtverordneten, ehrenamtlichen Magistratsmitglieder und Mitglieder des Ortsbeirates bei Nutzung des privaten mobilen Endgerätes zur Abgeltung der entstehenden Aufwendung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Bei der Ausübung mehrerer Mandate wird je Mandatsträger die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt oder es wird nur ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. April 2022 in Kraft.

Idstein, den 4. Oktober 2022

Magistrat der  
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth  
Bürgermeister